



Satzung des Westfälischen Golf-Club Gütersloh e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

“Westfälischer Golf-Club Gütersloh e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Gütersloh und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Clubs ist die Pflege des Golfsports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anstellen eines geordneten Spielbetriebs, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend, die Ausrichtung von Wettspielen und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt und unterhält die zur Ausübung des Golfspiels erforderlichen Anlagen. Dabei werden die Erhaltung und Förderung der Westfälischen Parklandschaft sowie der Natur und Umweltschutz besonders beachtet. Der Club fördert den Golfsport in jeder Hinsicht. Durch die Ausübung des familiengerechten Golfsports dient der Verein der Gesundheit, Erholung und Entspannung seiner Mitglieder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder zur Zeit ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein steht allen Personen offen. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Schnuppermitglieder
 - c. Jugendliche Mitglieder
 - d. Juniorenmitglieder
 - e. Passive Mitglieder
 - f. Auswärtige Mitglieder
 - g. Zweitmitglieder
 - h. Firmenmitglieder
 - i. Ehrenmitglieder
 - j. Ehrenpräsidenten

2. Definition der Mitgliedschaften:
 - a. **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Buchstaben b) bis j) gehören.
 - b. **Schnuppermitglieder** sind Mitglieder, die vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer eines Geschäftsjahres, den Golfsport auf der Vereinsanlage ausprobieren möchten. Ein Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres ist möglich. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Aufnahme erfolgte.
 - c. **Jugendliche Mitglieder** sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - d. **Juniorenmitglieder** sind Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres.
 - e. **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die vorübergehend, mindestens jedoch für die Dauer eines Geschäftsjahres den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
 - f. **Auswärtige Mitglieder** sind Mitglieder, die zuvor ordentliche Mitglieder gewesen sind und ihre Investitionsumlage gezahlt haben. Diese sind berechtigt, wenn sie ihren ersten Wohnsitz und ihren ständigen Aufenthaltsort mindestens 100 km vom Golfclub entfernt haben, frei den Platz zu spielen.
 - g. **Zweitmitglieder** sind solche Mitglieder, die bereits ordentliche Mitglieder eines anderen, dem Deutschen Golf Verband angeschlossenen sind.
 - h. **Firmenmitglieder** sind Arbeitgeber, die für ihre Mitarbeiter Spielrechte erwerben. Nach Antragstellung entscheidet der Vorstand darüber, wie viele Spielrechte erworben werden dürfen. Für jedes erworbene Spielrecht ist die Investitionsumlage und der Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung zu zahlen. Für jedes erworbene Spielrecht kann das Firmenmitglied pro Geschäftsjahr einen Mitarbeiter benennen, der das Spielrecht ausübt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen einen benannten Mitarbeiter ablehnen. Im Folgejahr kann für das Spielrecht derselbe oder ein anderer Mitarbeiter benannt werden. Wenn ein benannter Mitarbeiter nach dem

Geschäftsjahr ordentliches Mitglied werden will, muss er entweder die Investitionsumlage zahlen oder das Firmenmitglied muss auf ein erworbenes Spielrecht verzichten.

- i. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich durch Ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit der Mitglieder ernannt.
 - j. **Ehrenpräsidenten** sind Personen, die sich durch Ihren Einsatz als Präsident über das übliche Maß hinaus besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit der Mitglieder ernannt.
3. Wechsel in der Mitgliedschaft:
- a. Bei Vorliegen der erforderlichen Kriterien ist ein Wechsel zwischen den nicht altersabhängigen Mitgliedschaftsarten möglich. Der Wechsel kann nur zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und bedarf eines entsprechenden Antrags, der zum 30.09. des Vorjahres zu stellen ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - b. Ein Juniorenmitglied wird mit Vollendung des 34. Lebensjahres ordentliches Mitglied, wenn es nicht die Mitgliedschaft fristgerecht gekündigt oder einen Wechsel der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 3 a. beantragt hat.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, zusätzliche Mitgliedschaftsarten einzuführen, wenn dieses dem Vereinszweck und dem Gemeinnützigkeitsgebot entspricht.
5. Aufnahmeanträge für den Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Antragsteller verpflichtet sich alle Auskünfte zu erteilen, die für den Erwerb der Mitgliedschaften sachdienlich sind. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen, wenn keine Gewähr dafür gegeben ist, dass der Bewerber sich den Zwecken und Zielen des Vereins unterwirft. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a, c, d, e, f, i und j haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.
3. Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Förderung des Vereinszwecks, u.a. durch faires Verhalten gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern sowie die strikte Einhaltung der Golfregeln und der Golfetikette als Voraussetzung für einen geordneten Spielbetrieb. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können Platz- und/ oder Turniersperren verhängt werden. Über das Vorliegen einer derartigen

Pflichtverletzung und deren Ahndung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September angezeigt werden und wird zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.
3. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das austretende Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu zahlen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, von der Austrittsfrist in besonders gelagerten Einzelfällen abzuweichen.
5. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:

- in grober Weise gegen die Zwecke und Satzungen des Vereins verstoßen wird,
 - in grober Weise gegen die Grundsätze der Sportlichkeit verstoßen wird,
 - die Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden.
6. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
 7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Am Ende der Berufungsfrist oder mit schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Umlagen

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Ebenso können innerhalb der unter § 4 Abs. 1 genannten Mitgliedergruppen unterschiedliche Regelungen zur Höhe der Mitgliedsbeiträge und/oder Investitionsumlagen getroffen werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Der Verein kann Investitionsumlagen gemäß den jeweils gültigen steuerlichen Anforderungen der AO für gemeinnützige Zwecke erheben.

3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Investitionsumlagen werden unter Beachtung der steuerlichen Gemeinnützigkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Mitgliedsbeiträge sind, sofern die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt, zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
5. Die Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Aushändigung der Jahresausweise des Deutschen Golfverbandes.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Sonderumlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und/oder ein konkretes Investitionsvorhaben damit finanziert werden soll. Voraussetzung hierfür ist, dass der Finanzbedarf und/oder das konkrete Investitionsvorhaben von dem Vereinszweck gedeckt ist. Pro Jahr darf nicht mehr als die Hälfte des Jahresbeitrages als Umlage erhoben werden.
7. Der Vorstand kann aus sozialen Gründen auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung des Jahresbeitrages gewähren. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
8. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten treffen keine Zahlungsverpflichtungen. Etwaige Investitionsumlagen sind hiervon nicht betroffen.

§ 8 Übertragung der Rechte

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und die Erfüllung der aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Verpflichtungen kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar. Nicht übertragbar ist auch das Stimmrecht, dieses kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung;
- der Beirat;
- die Ausschüsse.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand hat acht Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender und vertretungsberechtigter Vorstand:

- a. Vorsitzender (Präsident)
- b. Stellvertretender Vorsitzender (Vizepräsident)

- c. Schatzmeister
- d. Schriftführer

Erweiterter Vorstand:

- e. Spielführer
- f. Platzwart
- g. Jugendleiter
- h. Clubhausverwalter

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit währt bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim durch Stimmzettel.
4. Sollte der gesamte geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) zurücktreten, muss ein neuer geschäftsführender Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
5. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand kommissarische Vorstandsmitglieder berufen. Diese Berufung wird mit der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung in einer Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand leitet den Club, verwaltet das Vereinsvermögen und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes.
5. Den Vorstand i.S. § 26 Abs. 2 BGB (geschäftsführender Vorstand) bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der

Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB zu bestellen. Besondere Vertreter dürfen nur die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Spielführer, Platzwart, Jugendleiter und Clubhausverwalter) sein.
7. Vorstandsmitglieder erhalten für die Dauer Ihrer Tätigkeiten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG. Daneben werden Auslagen nach § 670 BGB erstattet, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Clubs. Ihm gehören bis zu 10 gewählte Mitglieder, sowie die Captains des Herrennachmittags, des Ladies-Days und des Seniorennachmittags als auch der Haupteigentümer des Golfgeländes obligatorisch an. Die nicht obligatorischen Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Abwesende nicht obligatorische Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
2. Der Beirat bildet zur Schlichtung ernsthafter Differenzen zwischen Vorstand und Mitgliedern einen dreiköpfigen Ehrenrat. Dieser ist Schlichtungsorgan.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratende Funktionen haben. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. (für Spiel- und Vorgabenausschuss) berufen bzw. abberufen. Die Berufung erfolgt höchstens für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Vorsitz im Ausschuss hat der Ressortvorstand (Spielführer für Spiel- und Vorgabenausschuss; Platzwart für Platzausschuss; Jugendleiter für Jugendausschuss), jeweils soweit vorhanden.
3. Im Übrigen haben die Ausschüsse beratende Funktionen. Sie können Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Lediglich der Vorgabenausschuss hat Festsetzungskompetenz.
4. Der Vorstand kann über die vorstehend genannten Ausschüsse hinaus im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Auch diese Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Beiratsmitglieder;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Finanzberichts und Budgetplanung für das laufende Jahr;
 - d. Satzungsänderungen;
 - e. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentenmitgliedschaft;
 - f. Entscheidung über Auflösung des Clubs.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und soll spätestens bis zum 31.5. eines jeden Jahres stattfinden.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a. Vorlage des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Vorlage des Finanzberichtes über das Vorjahr, der Budgetplanung für das laufende Jahr des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahlen, soweit erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung muss die Voraussetzungen für eine rechtssichere Onlinedurchführung erfüllen. Diese erfolgt sodann durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für einen Passwort geschützten virtuellen Raum für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
6. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Die schriftliche Erklärung ist auch durch eine E-Mail gewahrt. Der Vorstand alleine ist berechtigt, das schriftliche Beschlussverfahren zu initiieren.

§ 15

Tagesordnung und Einladung zur Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, stellt die vorläufige Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder, hierzu gehört auch die Einladung per E-Mail

oder Fax, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Versammlungszeit, des Versammlungsortes und der Tagesordnung ein.

2. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Das gilt auch für Wahlvorschläge zu den Vorstands- und Beiratswahlen.
3. Zehn Tage vor der Mitgliederversammlung muss die endgültige Tagesordnung vom Vorsitzenden festgesetzt werden und kann im Sekretariat eingesehen werden.

§ 16

Beschlüsse und deren Beurkundung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei Beschlussfassung entscheidet, falls nicht das Gesetz oder die Satzung etwas vorschreiben, die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Über die Art der Abstimmung, (geheim oder offen) entscheidet der Vorsitzende, bzw. im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
2. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzunehmen und von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Das Protokoll wird im Sekretariat des Golfclubs ausgelegt und kann von den Mitgliedern eingesehen werden. Auf formlosen Antrag erhalten sie eine Abschrift des Protokolls.
5. Wahlen:
 - a. Die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder erfolgt geheim. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung und die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen genehmigt diesen Antrag.
 - b. Für die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - c. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 16 Abs. 5 a aufgeführten Ämter und erreicht keine Person im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
 - d. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit analog § 15 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Weiter muss eine Versammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand muss in diesem Fall innerhalb eines Monats zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach dem gestellten Antrag der Mitglieder stattfinden.
2. Der Beirat ist ermächtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Mehrheit des Beirats dies verlangt, nachdem der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 17 Absatz 1 abgelehnt hat. Der Beirat ist weiterhin ermächtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der gesamte geschäftsführende Vorstand gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung mit sofortiger Wirkung zurückgetreten ist. Der Beirat wählt zu diesem Zweck einen Vorsitzenden. Dieser lädt dann zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein, legt die Tagesordnung fest und führt die Versammlung.
3. Einladung, Beschlussfassung und Protokollierung erfolgen gem. §§ 15 und 16.

§ 18

Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht:
 - für Unfälle oder Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen;
 - für auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Werden die Personen nach § 18 Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 19

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Jugendabteilung des Deutschen Golf Verbandes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Liquidation des Vereins obliegt im Sinne von § 26 BGB dem Vorstand, der bis zum Ende der Liquidation im Amt verbleibt.

§ 20

Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt, wenn nicht der Vorstand die Heranziehung eines Wirtschaftsprüfers beschließt, durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und deren Amtszeit jeweils 3 Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 21

Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Golfclub erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks des Golfclubs erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 22

Vereinsordnungen

1. Der Golfclub gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf z.B. für die folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b. Beitragsordnung;
 - c. Spiel- und Platzordnung;
 - d. Hausordnung;
 - e. Richtlinie zum Datenschutz (Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Golfclub und dem Deutschen Golfverband e.V.).
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen dem Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Golfclubs bekannt gegeben werden (z.B. durch Aushang im Clubhaus). Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Verband

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Golf Verband e.V.

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.05.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften des BGB-Vorstands in vertretungsberechtigter Anzahl